

Stadt Hörstel

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.02.2021 bis 15.03.2021

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.02.2021	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 01.02.2021	aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 01.02.2021	mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren. Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maß-	Es befinden sich keine Bahnanlagen innerhalb des Geltungsbereichs oder in dessen unmittelbaren Umgebung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ASS 16.11.2021

C:\Users\Hänsel\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\AH4QVLNY\20211115 Abwägungstab-frühz-Beteil.docx

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		nahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw.	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952 • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. • https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004	
04	ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 01.02.2021	die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Anlagen und Leitungen des Trägers sind nicht betroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
05	Landesbüro Naturschutzverbände vom 02.02.2021	Bei der Änderung des FNP für die Nutzung des ehem. Flugplatzes Dreierwalde fordern die Naturschutzverbände die folgenden Punkte zu beachten. Für alle bestehenden, anzulegenden und benachbarten Naturflächen sind vorrangig die Belange des Artenschutzes schon bei der Planung zu beachten.	Die Beachtung der Belange des Artenschutzes werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gewährleistet. Die anzunehmenden Effektdistanzen bei Gewerbebetrieben zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Bei allen Gewerbebetrieben ist die Effektdistanz zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes zu beachten. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewegungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen sind zu ermitteln, vermeiden bzw. durch Abstände oder Kompensationen auszugleichen. Die Nutzung der versiegelten Flächen der ehem. Start- und Landebahn durch die Pflanzenzucht in Töpfen wird äußerst kritisch gesehen. Wenn es nicht zuverlässig möglich sein sollte, Austragungen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die unmittelbar benachbarten schutzbedürftigen Grünlandflächen zu vermeiden, wird hier diese Form der gärtnerischen Nutzung abgelehnt. Jeglicher Eintrag von Düngemitteln in nährstoffsensible Standorte ist auszuschließen. Naturflächen, für die ein Ersatz geschaffen werden muss, sind erst dann zu nutzen, wenn die Kompensation der in Anspruch genommenen Biotope in voller Funktion ist.	werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) mit der UNB abgestimmt. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewegungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der UNB ermittelt. Da der FNP keine direkten Eingriffe ermöglicht, werden konkrete Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, abgestimmt und festgesetzt. Die Nutzung der versiegelten Fläche der ehemaligen Start- und Landebahn durch Topfpflanzenzucht stellt eine Art der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Die Darstellung der Landebahn und der benachbarten Wiesen als Fläche für die Landwirtschaft nehmen keine ggf. notwendige Genehmigung vorweg und Erklärung nur Flächennutzungsabsichten der Kommune. Erst im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan, dem Bebauungsplan, werden die Nutzungsabsichten konkretisiert und ggf. erforderliche Regelungen und Nutzungseinschränkungen in Abstimmung mit der UNB vorgenommen. Dieses gilt auch für die zeitliche Abfolge der Anlage von Kompensationsflächen und des Eingriffs. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. vom 02.02.2021	Bei der Änderung des FNP für die Nutzung des ehem. Flugplatzes Dreierwalde fordern die Naturschutzverbände die folgenden Punkte zu beachten: Für alle bestehenden, anzulegenden und benachbarten Naturflächen sind vorrangig die Belange des Artenschutzes schon bei der Planung zu beachten. Bei allen Gewerbebetrieben ist die Effektdistanz zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes zu	Die Beachtung der Belange des Artenschutzes werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gewährleistet. Die anzunehmenden Effektdistanzen bei Gewerbebetrieben zu benachbarten Biotopen innerhalb und außerhalb des Gebietes

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		beachten. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewegungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen sind zu ermitteln, vermeiden bzw. durch Abstände oder Kom- pensationen aus- zugleichen. Die Nutzung der versiegelten Flächen der ehem. Start- und Landebahn durch die Pflanzenzucht in Töpfen wird äußerst kritisch gesehen. Wenn es nicht zuverlässig möglich sein sollte, Austragungen von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die unmit- telbar benachbarten schutzbedürftigen Grünland- flächen zu vermeiden, wird hier die- se Form der gärtneri- schen Nutzung abgelehnt. Jeglicher Eintrag von Düngemitteln in nährstoffsensible Standorte ist auszuschließen. Naturflächen, für die ein Ersatz geschaffen werden muss, sind erst dann zu nutzen, wenn die Kompensation der in An- spruch genommenen Biotope in voller Funktion ist.	werden in Bezug auf die Darstellungs- und Eingriffsmöglichkei- ten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) mit der UNB abgestimmt. Die Auswirkungen von Emissionen durch Lärm, Licht, Bewe- gungen von Menschen und Maschinen, durch Gase und Gerüche auf Tiere und Pflanzen werden in Bezug auf die Dar- stellungs- und Eingriffsmöglichkeiten der vorbereitenden Bau- leitplanung (FNP-Änderung) in Abstimmung mit der UNB ermit- telt. Da der FNP keine direkten Eingriffe ermöglicht, werden konkrete Vermeidungs-, Verminderungs- und/oder Kompensa- tionsmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleit- planung ermittelt, abgestimmt und festgesetzt. Die Nutzung der versiegelten Fläche der ehemaligen Start- und Landebahn durch Topfpflanzenzucht stellt eine Art der landwirtschaftlichen Nutzung dar. Die Darstellung der Lande- bahn und der benachbarten Wiesen als Fläche für die Land- wirtschaft nehmen keine ggf. notwendige Genehmigung vor- weg und Erklärung nur Flächennutzungsabsichten der Kom- mune. Erst im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan, dem Bebauungsplan, werden die Nutzungsabsichten konkretisiert und ggf. erforderliche Regelungen und Nutzungseinschränkun- gen in Abstimmung mit der UNB vorgenommen. Dieses gilt auch für die zeitliche Abfolge der Anlage von Kompensations- flächen und des Eingriffs. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
07	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) vom 03.02.2021	vielen Dank für Ihr Anschreiben. Wir betreiben in Dreierwalde und dem ehemaligen Nato Flug- platz Hopsten keine Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunkstrecken, die von Hörstel nach Hopsten und Scha- pen verlaufen, haben ausreichen Abstand. Daher haben wir keine Einwände gegen die Ausweisung des markierten Gebietes als Gewerbliche Baufläche.	Richtfunktrassen der Telekom sind nicht betroffen. Für weitere Richtfunktrassen wird die Fa. Ericsson im weiteren Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	
08	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland vom 03.02.2021	gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme vom 28.07.2015. Zudem sind für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Belange des Waldes betroffen. Diese sind im Einzelfall konkreter zu beschreiben (CEF- Maßnahmenblatt), da hier ggf. die Waldeigenschaft verloren geht.	Die Abwägung der zur ersten frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahme erfolgt weiter unten unter Nr. 8a. Die konkrete Beschreibung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf der Eingriffsebene des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplans, da erst hier die entsprechend konkreten Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen bewertet werden können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
08a	Ergänzung: Stellungnahme vom 28.07.2015	aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung Bedenken, da Wald überplant wird und kein ausreichender Ersatz angegeben ist. Eine separate Bilanzierung, wie in der Stellungnahme vom 06.01.2015 zum Scoping-Termin angeregt, liegt mir nicht vor. Eine Biotopkartierung liegt mir ebenfalls nicht vor. Von der Fachbehörde Forst werden viele kleinere Flächen im Bereich S2 Energie-Innovationspark als Wald eingestuft und müssen als solcher dargestellt und erhalten oder entsprechend ersetzt werden (i.d.R. im Verhältnis 1:1,5).	Innerhalb des Änderungsbereichs waren bisher Waldflächen auf der militärischen Liegenschaft nur unvollständig dargestellt. Daher wird eine aktuelle Darstellung auf der Grundlage der vom Bundesforstamt Münsterland zur Verfügung gestellten Forstbetriebskarte 0510019 von 01.10.2003 vorgenommen. Nach Auskunft des zuständigen Bundesforstbetriebs Rhein-Weser vom 09.11.2021 liegt keine aktuellere Erfassung vor. Wegen zeichnerischer Abweichungen der verwendeten Kartenunterlage gegenüber den aktuellen Kartenwerken musste unter Berücksichtigung der aktuellen Biotoptypenkarte die Darstellung der Waldflächen in einigen Bereichen angepasst werden. So wurden Überlagerungen der Walddarstellungen auf

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Der Wald hat sich, wie in vielen militärischen Liegenschaften im Laufe der Zeit etabliert bzw. wurde bewusst gepflanzt. Die Entstehung des Waldes ist dabei unerheblich. Im alten FNP sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft eingestuft und bisher nicht überplant. Daher handelt es sich nunmehr um Waldflächen im Sinne des LFoG. Vergleichbarer Ablauf siehe auch Bioenergiepark Saerbeck. Die Waldflächen sind vermutlich auch hier in der Forsteinrichtung des Bundesforstes aufgeführt. Diese Daten können dann gerne genommen werden, sodass eine Biotoptypenkartierung der Waldflächen ggf. entfallen kann. <i>Anmerkung: werden Aufforstungen, insbesondere im Bereich C „Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ geplant, bitte ich diese beim Regionalfortsamt Münsterland zu beantragen.</i>	bestehenden militärischen Anlagen und Gebäuden oder versiegelten Flächen korrigiert. Für die Waldflächen in dem Bereich, der durch die Bezirksregierung Münster temporär für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde, weist die Biotoptypenkartierung Kahlschlagsflächen aus. Diese beseitigten Waldflächen werden daher nicht aufgenommen, der notwendige Ausgleich ist Gegenstand des damaligen Genehmigungsverfahrens der BR Münster und außerhalb des Verfügungsbereichs der Stadt Hörstel erfolgt. Der bestehende städtebauliche Entwurf zeigt auf, dass zu dessen Umsetzung teilweise Waldflächen angepasst werden müssen. Diese möglichen Eingriffe und deren Ausgleich werden Gegenstand des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 120 „Ehemaliger Nato-Flugplatz Dreierwalde“. Nach aktuellem Kenntnisstand werden die Eingriffe jedoch auf kleinere Teilflächen von jetzt dargestellten Waldflächen beschränkt. Daher wird eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich nicht erforderlich werden. Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass die aktuellen Waldflächen dargestellt werden.
09	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster vom 04.02.2021	nach meinem heutigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.	Die Belange werden nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster vom 08.02.2021	die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken Über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB können wir nicht Stellung nehmen.	Die Belange werden nicht berührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, NL West, Münster vom 12.02.2021	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Westnetz GmbH, Osnabrück vom 15.02.2021	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
13	EWE Netz GmbH, Cloppenburg vom 16.02.2021	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	
14	Gemeinde Hopsten vom 19.02.2021	gegen die o. g. Planung werden seitens der Gemeinde Hopsten keine Anregungen vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 19.02.2021	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 7 Richtfunkverbindungen hindurch. <i>Anmerkung: Die beigefügte Abbildung und die Koordinatentabelle werden hier nicht wiedergegeben.</i> Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.	Die Richtfunktrassen der Leitungsbetreiberin werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt, ggf. erfolgt die Darstellung der Richtfunktrassen (in einer Beikarte). Nach Prüfung der angegebenen Höhenlage der Richtfunktrassen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Bauwerkshöhen im Planungsbereich zu erwarten sind, die bis in die Richtfunktrassen ragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	
16	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen vom 24.02.2021	wir haben zu Ihrem Planungsverfahren keine Anmerkungen oder Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Ibbenbüren vom 24.02.2021	wir haben zu Ihrem Planungsverfahren keine Anmerkungen oder Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung vom 26.02.2021	Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.01.2021 sind im Bereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel Flächen als bombardierte Flächen gekennzeichnet. Betroffen ist die Fläche des Energie-Innovationsparks (S2) und die Fläche für erneuerbare Energien (EE) an der östlichen Grenze des ehemaligen Flughafengeländes. Für diese Flächen empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV. Planunterlagen hierzu liegen dem Fachdienst II/1 Planen und Umwelt vor. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen	Der Flächennutzungsplan ermöglicht als vorbereitender Bauleitplan keine direkten baulichen Maßnahmen. In der Erläuterung zur Flächennutzungsplanänderung wird auf die Kampfmittelsituation entsprechend den bekannten Belastungen hingewiesen. Der nachlaufende verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) wird mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.	
19	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land vom 26.02.2021	in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom 01.03.2021	durch die 60. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Belange der Regionalniederlassung Münsterland berührt. Anregungen oder Bedenken werden daher nicht vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Emsdetten, FD Stadtentwicklung und Umwelt vom 02.03.2021	gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hörstel, Stadtteil Dreierwalde werden von Seiten der Stadt Emsdetten keine Bedenken vorgetragen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 03.03.2021	zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 01.02.2021 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23a	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt vom 03.03.2021	Naturschutz und Landschaftspflege Bislang ist aus der Begründung der o.g. Planung nicht hinreichend belegt, dass der geplante Lärmschutzwall in der vorgesehenen Dimension tatsächlich erforderlich ist. Insofern greift aus hiesiger Sicht der Vermeidungsgrundsatz gem. LNatSchG, da es sich um einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, der ggfs. durch geringeren Eingriff vermieden werden kann.	Die Darstellung des Lärmschutzwalls erfolgt im Flächennutzungsplan nur als Hinweis auf die Notwendigkeit eines Schallschirms gegenüber der angrenzenden Maßregelvollzugsklinik (MRVK). Aus dem bisherigen Planungsprozess und dem Genehmigungsverfahren zur MRVK wissen sowohl die Stadt Hörstel als auch der beteiligte Kreis Steinfurt, dass aufgrund der durch den Kreis geforderten hohen Schutzwürdigkeit der

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Unabhängig von der ggfs. zum Tragen kommenden Variante des geplanten Lärmschutzwalles, weise ich darauf hin, dass eine ausreichende Einbindung des Walls in die Landschaft durch Anpflanzungen (insbesondere auch abseits des Walls) gewährleistet sein muss. Inwieweit die Eingrünung des Lärmschutzwalles in die Landschaft mit CEF-Maßnahmen kompatibel ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Das durch den Eingriff in Natur und Landschaft entstehende Kompensationsdefizit (gemäß Planunterlagen ca. 570.000 WE) kann grundsätzlich durch die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.	MRVK eine mögliche Schallbelastung durch angrenzende gewerbliche Nutzungen anzunehmen und durch Schutzmaßnahmen zu verhindern sind. Schalltechnische Untersuchungen hierzu sind durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Referat Bau Maßregelvollzug und die Stadt Hörstel beauftragt worden. Zwischenergebnisse wurden unter Beteiligung des Kreises und der Bezirksregierung mehrfach diskutiert. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen, die auch bestehende schalltechnische Belastungen der MRVK berücksichtigen, ist bei der Nutzung des Gewerbegebiets mit den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA-Lärm mit einer Überschreitung der zulässigen Immissionspegel an den schützenswerten Nutzungen der MRVK zu rechnen. Eine Vermeidung wäre nur durch eine restriktive Nutzungsfestsetzung für das gesamte Gewerbegebiet zu erreichen, die die zulässigen Immissionen auf Werte eines Mischgebiets oder noch darunter einschränkt. Damit wäre die Ausweisung eines Gewerbegebiets nicht mehr möglich. Passive Schutzmaßnahmen durch bauliche Abschirmungen zwischen Gewerbegebiet und MRVK wurden in mehreren Varianten untersucht. Die Aussage der schalltechnischen Untersuchung belegen eindeutig, dass die höchste Schutzwirkung für die MRVK durch einen wirksamen Schallschirm möglichst nahe und parallel zur Grenze des Gewerbegebiets zu erreichen ist. Ein solcher Schirm parallel zur MRVK erreicht nicht die gleiche Schutzwirkung. Um bei optimaler Schutzwirkung die Einbindung des Schallschirms in die Landschaft und ein gegenüber der MRVK verträgliches Landschaftsbild zu erreichen, werden ein Steilwall zum Gewerbegebiet und eine lang auslaufende Böschung gegenüber der Landschaft und der MRVK sowie eine Ein- und Begrünung vorgesehen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
			Dieses Konzept wird in der nachfolgenden Bebauungsplanung im Detail festgelegt, die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie den Artenschutz berücksichtigt und eine gesamthafte Abwägung vorgenommen. Das grundsätzliche Konzept wird Gegenstand der Umweltprüfung und berücksichtigt auf der Darstellungsebene des Flächennutzungsplans entsprechend abgeschichtet Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie den Artenschutz. Auch hier erfolgt die Abwägung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23b		Artenschutzrechtliche Belange Aus Artenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Auskunft erteilen Herr Niehoff/Frau Blome, Tel.: 02551 69-1448/1463	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23c		Immissionsschutz Im Planentwurf ist eine „Aufschüttung“ als Lärmschutzwall dargestellt. Auch wenn die Lärmschutzmaßnahmen gegenüber der Maßregelvollzugsklinik im Einzelnen nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes regelbar sind, wird angeregt, die erforderliche Fläche für das „Funktionsbauwerk Lärmschutzwall“ mit dem entsprechenden Planzeichen für „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ darzustellen und die angedachte südsüdwestliche Geländeauffüllung an das Funktionsbauwerk entsprechend als „Fläche für Aufschüttungen“ darzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus hiesiger Sicht der in der letzten Besprechung thematisierte Nutzungskonflikt,	Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird an die nach den Voruntersuchungen als notwendig erachtete Fläche angepasst und entsprechend mit dem vorgeschlagenen Planzeichen abgegrenzt. Die Untersuchungen und Festsetzungen im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung werden die Errichtung des Bauwerks und die zeitliche Abfolge betrachten und entsprechende Festsetzungen treffen. Die Immissionschutzbehörde des Kreises bleibt eingebunden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Stichwort Baulärm zwischen der ab 2022 in Betrieb gehenden Maßregelvollzugsanstalt und ihrem Schutzanspruch, sowie dem über fünf Jahre zu errichtenden und geplanten Bauwerk bislang nicht geregelt erscheint. Hierzu sind aus hiesiger Sicht bereits auf der Ebene des F-Plans Aussagen zu treffen. Auskunft erteilt Herr Badouin, Tel.: 02551 69-1450	
23d		Bodenschutz, Abfallwirtschaft Ich weise darauf hin, dass die rechtlichen Bestimmungen des Bodenschutzes und des Abfallrechtes zu beachten sind. Inwieweit es sich bei dem geplanten Wall bzw. der Aufschüttung um eine Verwertung im Sinne der geltenden Erlasslage bzw. um eine Beseitigung von Abfall handelt, ist in der letzten Besprechung offen geblieben und wäre insofern im weiteren Verfahren zu klären. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Vorgehensweise bei der Beseitigung vorhandener Bausubstanz vorab mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen ist, um eine ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung der anfallenden Abfälle sicherzustellen. Auskunft erteilen Herren Grönefeld/Künnemann, Tel.: 02551 69-1465/1466	In der nachfolgenden Bebauungsplanung werden auf der Grundlage einer konkreteren Entwurfsplanung des Schallschutzbauwerks einschließlich der Verwendung von Abbruchmaterial die Aspekte des Bodenschutzes und des Abfallrechtes betrachtet, mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und entsprechend festgesetzt. Dieses ist in der fachlichen Ebene des Flächennutzungsplans nicht in dieser Tiefe möglich. In der nachfolgenden Bebauungsplanung werden für die Beseitigung vorhandener Bausubstanz entsprechende Rückbauplanungen erarbeitet, mit der Abfallwirtschaftsbehörde abgestimmt und entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, Referat Bau Maßregelvollzug (IV B4) vom 03.03.2021	Hiermit gebe ich fristgemäß meine Stellungnahme zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliger NATO-Flugplatz Hörstel-Dreierwalde“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ab. Bezug: Ihre E-Mail vom 01.02.2021 und die entsprechenden, zugänglich gemachten Unterlagen, insbesondere die „Begründung zum Vorentwurf“. Der Aufstellungsbeschluss zur 60. FNP-Änderung datiert vom 16.12.2014, erneuert am 18.03.2020.	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Im Folgenden beziehe ich mich auf die Gliederungspunkte der „Begründung zum Vorentwurf“ (Stand 11.12.2020, Büro ASS).	
24a		zu 2.4 Baurecht Der Änderungsbereich des FNP umfasst den gesamten früheren NATO-Flugplatz mit einer Fläche von rund 190 ha, die mit Ausnahme des MRV-Klinik-Grundstücks von der Stadt Hörstel 2019 erworben wurden. Das Land NRW hat 2015 sechs ha für die zu errichtende Maßregelvollzugsklinik erworben. Für die Klinik besteht mit der von der Bezirksregierung Münster erteilten Zustimmungsgenehmigung (§80 LBO NRW, §§35 + 37 BauGB) seit Mai 2020 Baurecht; im Januar 2021 wurde mit dem Bau begonnen. Es besteht bisher für das Gesamtgebiet kein Bebauungsplan, der aber auf Grundlage dieser FNP-Änderung von der Stadt Hörstel aufgestellt werden soll. Im Rahmen dieses B-Plans Nr. 120 (Aufstellungsbeschluss 18.03.2020) und des vorliegenden FNP-Änderungsentwurfs wird die Maßregelvollzugsklinik als „Sondergebiet SO 16“ ausgewiesen. Dies entspricht dem zwischen der Stadt Hörstel und dem Land NRW abgestimmten Vorgehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24b		zu 2.8 Gewässer, Überschwemmungsgebiete In der Begründung heißt es, dass „im Zuge der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie“ für dieses Gebiet eine Hochwasserrisikokarte erstellt wurde, die die Überflutungsgebiete der Hörsteler Aa ausweist. In dieser Karte soll nun „das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Verordnung aus Februar 2011)“ so geändert werden, dass der Änderungsbereich des vorliegenden FNPs, in dem auch das Klinik-Grundstück vollständig enthalten ist, „nicht mehr durch das Überschwemmungsgebiet tangiert“ wird (S. 6). Da die Gründung der Klinik sowie die Festlegung der EG-OKF-NNH-Höhe im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt im Hinblick auf die Hochwassersituation	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		und den Grundwasser- Bemessungswasserstand abgestimmt wurden, ergibt sich für das Klinik-Projekt hierdurch keine Verschlechterung der künftigen Hochwassersituation.	
24c		zu 2.9 Altlasten Es sind lt. Begründung im Plangebiet des ehem. Flugplatzes verschiedene Grundwasseruntersuchungen hinsichtlich Wasserbelastungen mit PFC gemacht worden. Es wird darauf hingewiesen (S.8), dass diese Untersuchungen sich auch auf die „Nutzung des Grundwassers am zukünftigen Forensik-Standort“ erstrecken und dass „keine Überschreitung der Gfs-Werte (Geringfügigkeitswerte)“ festgestellt wurde. Für das Klinik-Grundstück ist festzuhalten, dass seit 2019 eine Genehmigung des Kreises Steinfurt für die Benutzung von Grundwasser zur Gartenbewässerung (Bohrbrunnen) vorliegt, was im Rahmen des auf dem Klinikgelände geplanten Gartenbaus auch genutzt werden soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24d		zu 5.4 Sondergebiet SO 16 „Maßregelvollzugsklinik“ Zur Erschließung (S.19 und S. 21 (Pkt. 6.1)): Gemäß dem zwischen Stadt und Land geschlossenen städtebaulichen Erschließungsvertrag errichtet die Stadt Hörstel die Klinik-Erschließung als öffentliche Erschließung. Sie ist Teil einer das Gesamtgebiet umfassenden Erschließungsmaßnahme der Stadt Hörstel. Hinweis zu Umweltprüfung und Artenschutz (S.19): Ausgleichsflächen für das Baugrundstück der Klinik (SO 16) wurden 2019/2020 eingerichtet. Mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wurden vom Land NRW entsprechende Verträge zur dauerhaften Nutzung und zum Unterhalt dieser Flächen abgeschlossen. Die Klinik-Ausgleichsfläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des FNP (am „Haarweg“, Nachbargemeinde Hopsten, Flur 3/38).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
24e		zu 5.5 Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken Zu den sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen des FNP-Entwurfs ist festzustellen, dass die nördlich und westlich unmittelbar an das Klinikgrundstück angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerbau- Flächen, für die nach TA-Lärm keine Schallemissionen anzusetzen sind, zugleich als Flächen für die Nutzung durch erneuerbare Energien (EE) ausgewiesen werden sollen („Flächen für Versorgungsanlagen (...) Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“). Laut FNP-Begründung (S. 19) ist der Gartenbaubetrieb, der diese Flächen z.Zt. nutzt, nicht dauerhaft an diesem Standort gesichert, so dass auch im Zusammenhang mit dem westlich platzierten Lärmschutz-Erdwall z.B. eine Photovoltaik-Nutzung dieser Flächen (inkl. des Lärmschutz-Walls) ermöglicht werden soll. Unter der Voraussetzung, dass sich hieraus keine Verschlechterung (Erhöhung) der zulässigen Lärmemissionen zulasten der Klinik ergibt, ist dieser Doppelnutzung als landwirtschaftliche wie als energieerzeugende Fläche (EE) zuzustimmen. Die Anlagen der erneuerbaren Energiegewinnung dürfen keine zusätzlichen, anlagebedingten Schallemissionskontingente beanspruchen, die über die im Schallgutachten zur Zustimmungsgenehmigung der Klinik festgelegten Emissions-Vorbelastungen der südlichen Bestands- Windenergieanlagen und des geplanten neuen westlichen Gewerbegebiets hinausgehen würden bzw. diese einschränken würden. EE-Anlagen müssen hier zwingend ohne Schallemission nach TA-Lärm sein, wie z.B. Photovoltaik-Anlagen. Im künftigen B-Plan müssen diese Flächen entsprechend als „lärmneutral“ beschrieben werden. Daher scheiden z.B. Windenergieanlagen als „Anlagen zur Energiegewinnung“ für diese Flächen aus, wie auf Seite 15u. der Begründung angedeutet wird. Ähnliches gilt für mögliche Stellplatzanlagen und deren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Schallemissionen, die auf diesen Flächen grundsätzlich nicht zulässig sein dürfen (z.B. keine Besucher-Parkplätze).	
24f		Zu 5.8 Flächen für Auffüllungen Die Fläche für einen Lärmschutz-Wall ist gemäß den bisherigen Abstimmungen zwischen der Stadt Hörstel und dem Land NRW angeordnet worden. Die zugehörigen Detail-Festlegungen (Abmessungen, Höhen, Gestaltung, Bepflanzung) erfolgen im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	SWTE Netz GmbH & Co.KG vom 03.03.2021	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 60. Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der Planauskunft@swte-netz.de beziehen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Leitungsbetreiberin wird im weiteren Verfahren und beim Ausbau der Erschließung beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Vodafone NRW GmbH vom 03.03.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
27	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung vom 04.03.2021	im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt vom 04.03.2021	dem o. g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 05.03.2021	Gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Bezirksregierung Münster / Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Bezirksregierung Münster: Dezernat 51 Natur- und Landschafts- schutz, Fischerei	hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen ist. Von der Abgabe einer Stellungnahme sehe ich deshalb ab. Für Ihre Berücksichtigung der Höheren Naturschutzbehörde möchte ich mich bedanken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
31	LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZ- VERBÄNDE NRW vom 05.03.2021	ergänzend zu der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 02.02.2021 nehme ich im o.g. Verfahren namens und in Vollmacht der in Nordrhein- Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und	

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung: Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird abgelehnt. Die dargestellten Planungen lassen massive Konflikte mit Artenschutzbelangen erkennen, für die keine hinreichenden Lösungsansätze aufgezeigt werden. Der Südteil des ehemaligen Flugplatzgeländes weist eine ebenso hohe Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz auf wie der Nordteil, der als Nationales Naturerbe und NSG geschützt ist. Die großen, mageren Grünlandflächen im Osten besitzen eine besondere Bedeutung für geschützte Wiesenvögel und liegen in einem Schwerpunktgebiet für Vogelarten des Offenlandes. Sie sind u.a. ein landesweit bedeutendes Brutgebiet für Feldlerchen. Das gesamte Areal wird von zahlreichen, zum Teil bedrohten Gastvogelarten aufgesucht und ist für Rastvögel von besonderer Bedeutung. Der westliche Teil des Geländes ist durch eine besondere Vielfalt kleinräumig wechselnder Biotoptypen gekennzeichnet, z.B. Waldflächen, Gebüsche und Trockenrasen. Auch für diesen Bereich weist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag eine Vielzahl planungsrelevanter Brutvögel nach. Durch seine unterschiedlichen Biotopstrukturen stellt das Gebiet darüber hinaus ein optimales Habitat für Fledermäuse dar. Aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten ist das ehemalige Flugplatzgelände eine wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung. Den Grünlandbereichen westlich und östlich des runways haben nach Angaben der Biologischen Station Kreis Steinfurt	Die für die Beurteilung von Auswirkungen auf den Artenschutz zuständige Untere Landschaftsbehörde (UNB) des Kreis Steinfurt hat in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2021 ausgeführt: „Aus Artenschutzsicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen sind. Die detaillierte Bewältigung der Artenschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.“ Die vom Landesbüro vorgetragenen hohe Bedeutung der Flächen für den Artenschutz sind der Stadt Hörstel bekannt und haben bei der Konzipierung der Nutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Flugplatzareals einen hohen Stellenwert. Das städtebauliche Gesamtkonzept zeigt den realistischen Kompromiss zwischen der Nutzungsfortsetzung der Bestandsbereiche und den Belangen des Artenschutzes auf. Hier sei nur auf den, auch mit der UNB abgestimmten Nutzungsverzicht der Landebahn einschließlich Wiesenflächen und entsprechender Pufferflächen zu schützenswerten Bereichen hingewiesen. Die vorliegenden Untersuchungen zum Bestand, zum Eingriff und zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen lassen die Durchführbarkeit der Planung vermuten. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung als zu betrachtende Eingriffsebene erfolgt die detaillierte Untersuchung der Artenschutzbelange und die Bewältigung der möglichen Konflikte durch Vermeidung, Minderung und/oder (vorgezogener) Kompensation.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		sowohl aus floristischer, als auch aus avifaunistischer Sicht eine hohe ökologische Wertigkeit (S. 56 Umweltbericht). Dem Wiesenvogelschutz kommt in diesem Bereich eine besondere Bedeutung zu. Daher ist eine Nutzung der Flächen für Fotovoltaikanlagen abzulehnen. Die vertikalen Strukturen vergrämen die störungsempfindlichen Offenlandvogelarten und zerstören die vorhandene Biotopstruktur. Unangemessen für den runway und die Zufahrten ist auch die Nutzung durch die Gärtnerei für den Topfpflanzenbau. Die Störwirkung auf die Wiesenvogelarten, die von den Arbeitern ausgeht, konnte in vergangenen Jahren bereits nachgewiesen werden. Magere Grünlandbereiche werden außerdem durch Nährstoffeintrag durch die Düngung der Topfpflanzen beeinträchtigt. Direkt an den für die Gärtnerei vorgesehenen Bereich grenzen ein gesetzlich geschütztes Biotop (vergl. Kartierung als Anlage zum Umweltbericht) und weitere Magerrasen-Biotoptypen an. Der Eintrag von Stickstoff und anderen Düngemitteln ist in diesen Bereichen unbedingt zu vermeiden. Die Nutzung der Flächen durch die Gärtnerei ist nach Auskunft der UNB des Kreises Steinfurt lediglich eine geduldete Zwischennutzung. Umweltprüfungen für den Betrieb sind nicht durchgeführt worden. Von einem Bestandsschutz kann also nicht ausgegangen werden. Für den Betrieb muss ein Alternativstandort gefunden werden. Im westlichen Teil des ehemaligen Flugplatzgeländes ist nicht nur eine besondere Vielfalt an verschiedenen Biotoptypen von Waldparzellen und halboffenen Gehölz- und Gebüschbereichen ausgeprägt, sondern es ist außerdem eine Vielzahl an planungsrelevanten Arten nachgewiesen, insbesondere zahlreiche Brutvogelarten. Durch die geplante bauliche Verdichtung innerhalb des Energie-Innovationsparkes und die permanenten Störungen während der Betriebszeiten würden die Biotope weitgehend zerstört und die Brutvögel vertrieben. Allein der Brutbestand des Baumpiepers würde voraussichtlich um 75% schrumpfen, viele weitere Arten wären in ähnlicher Weise betroffen.	Ob für den gekennzeichneten Teilbereich der Landebahn tatsächlich die Nutzung durch Fotovoltaikanlagen in Betracht kommt, wird im nachfolgenden Bebauungsplan untersucht und nach Abstimmung mit der UNB ggf. festgesetzt. Die Topfpflanzenzucht ist eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung. Konkrete Nutzungsbedingungen zur Be- und Entwässerung genutzte Flächen werden mit der UNB des Kreises abzustimmen sein.

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
		Durch die geplanten Eingriffe entstehen Kompensationsverpflichtungen in erheblichem Ausmaß, um die notwendigen Erfordernisse des Artenschutzes zu erfüllen. Die Artenschutzrechtliche Bewertung weist einen sehr hohen Flächen- und Maßnahmenbedarf für CEF-Maßnahmen aus. Bei derart gravierenden Konflikten mit dem Artenschutz sind notwendige Kompensationsflächen bereits auf der Planungsebene nachzuweisen, da ansonsten nicht klar ist, ob die Planung angesichts der erheblichen Flächenbedarfe, die zudem ortsnah erforderlich sind, überhaupt umsetzbar ist. Ansonsten stellt das Ganze eine nicht-vollziehbare Planung dar, welche nicht verabschiedungsfähig ist. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum es sich um eine alternativlose Planung handeln soll, wenn für die Stadt Hörstel laut Regionalplan keine weiteren Gewerbeflächen begründbar sind, und für die Nutzung des ehemaligen Flugplatzgeländes andere Gewerbeflächen zurückgenommen werden müssen. Eine geeignete Alternative wäre die Nicht-Durchführung der Planung und eine Entwicklung als Kompensationsflächenpool nach Vorbild des Nordteils.	Die Darstellungen der gewerblichen Flächen und der Flächen für den Energieinnovationspark sind landesplanerisch abgestimmt und entsprechen den Zielen der Landesplanung und dem Regionalplan Münsterland. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32	Bezirksregierung Münster Dez. 54 Wasserwirtschaft vom 12.03.2021	das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft wasserrechtlich geprüft. Das Vorhaben liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Dreierwalde-, Ibbenbürener-, Hörsteler Aa. Die Regelung der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt. Auskunft erteilt Herr Klink, Dez. 54.5 Hochwasserschutz, Tel. 0251/411- 5079.	Im Bereich der Dreierwalder Aa ist ein Überschwemmungsgebiet gemäß Überschwemmungsgebietsverordnung „Dreierwalder Aa, Hörsteler Aa, Ibbenbürener Aa und Ledeler Mühlenbach“ vom 28.02.2011 festgesetzt. Die Festsetzung tangiert den Änderungsbereich im Südwesten. Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet ist in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde u. a. für die Hörsteler Aa eine Hochwasserrisikokarte (EU-HWRK / HWGK) erstellt. Auf Grundlage dieses Überflutungsgebietes soll das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (Verordnung aus Februar

Nr.	Beteiligte	Inhalt Stellungnahme	Abwägung
			2011) geändert werden. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird damit zukünftig nicht mehr durch das Überschwemmungsgebiet tangiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.